

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) in der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 2, 14, 18, 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit §§ 17, 36, 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) hat die Stadtratsmitgliederversammlung der Stadt Waltershausen in ihrer Sitzung vom 13.03.1995 für die Märkte der Stadt Waltershausen folgende Marktsatzung beschlossen, die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Regelung des Marktwesens hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.11.2009 beschlossen:

§ 1

Marktbereich

- (1) Die Stadt Waltershausen betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Die Wochen- und Sondermärkte finden nur auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Plätzen zu den festgelegten Öffnungszeiten statt.
Dazu vergibt die Stadtverwaltung die Standflächen auf Antrag zu den in der Marktgebührensatzung festgelegten Gebühren.
- (2) Die Wochenmärkte werden durchgeführt:

- auf dem Marktplatz

Die Sondermärkte werden durchgeführt:

- auf dem Marktplatz
- auf dem Festplatz

§ 2

Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden wie folgt statt:

a) Gemischter Markt	Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
b) Grüner Markt	Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
	Samstag	8.00 - 12.00 Uhr
- (2) Die Tage und Verkaufszeiten für die Abhaltung von Sondermärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde (im Regelfall das Ordnungsamt der Stadtverwaltung) festgesetzt.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (4) Fällt auf einen der festgelegten Tage ein Feiertag, so findet der Wochenmarkt nicht statt.
- (5) Der Verkauf außerhalb der festgelegten Zeiten ist unzulässig.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Waltershausen dürfen folgende Waren feilgeboten werden:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme von alkoholischen Getränken;
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - Korb-, Bürsten und Holzwaren,
 - Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellan,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Haushaltswaren und haushaltsähnliche Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs;
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher;
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Kurzwaren;
 - Bekleidung, Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffer;
 - Hüte, Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
 - Kosmetikartikel, Modeschmuck,
 - Schuhe und Zubehör;
 - Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe und andere Schuhbedarfsartikel,
 - Toilettenartikel einfacher Art,
 - Kleingartenbedarf, Kränze, Grabgestecke, Blumen
- (2) Der Handel mit Waren, welche im § 56 (im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten) der Gewerbeordnung bezeichnet sind, ist verboten.
- (3) Auf dem Wochenmarkt werden Imbiss- und Ausschankgeschäfte (insbesondere Imbissverkaufswagen) nicht zugelassen.
Erlaubt ist das Braten auf dem Rost sowie der Verkauf von Eis.
- (4) Die Stadtverwaltung kann von den im Abs. 1 bezeichneten Warenarten bestimmte Gegenstände von dem Verkauf auf Wochenmärkten ausschließen.
- (5) Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen. Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren.
Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.
- (6) Der Lebensmittel- und Hygieneverordnung entsprechend wird der Handel mit Obst, Gemüse und Lebensmitteln bei Temperaturen ab - 5 Grad Celsius ausgesetzt.

§ 4

Gegenstände des Sondermarktes

- (1) Zu den Sondermärkten werden alle im § 3 angeführten Waren in beschränkter Anzahl zugelassen. Der Charakter der Sondermärkte ist dabei zu beachten.

- (2) Zusätzlich werden Imbiss- und Ausschankgeschäfte sowie selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern zugelassen.
Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere Geschäfte solcher Art sind nur in beschränktem Umfange möglich.

§ 5

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten der Wochen- und Sondermärkte und während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (2) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder
gegen aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird bzw. wurde.
- (3) Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadtverwaltung Waltershausen beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden. Die Warenanpreisung mit Tonverstärkern ist nicht gestattet. Hinter den Marktständen dürfen sich nur die Standinhaber bzw. deren Angestellte aufhalten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes oder Zuweisung einer geforderten Größe einer Verkaufseinrichtung.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. das angebotene Sortiment bereits mehrfach angeboten wird.
- (5) Die Verwaltung ist berechtigt, die Marktnutzer nach Warensortiment auszuwählen, um eine verschiedenartige Angebotspalette zu sichern.

- (6) Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört.

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist bei der Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, so entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

- (7) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. gegen die Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
5. ein Standinhaber die nach der „Marktgebührensatzung“ in der jeweiligen gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (8) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Stellplätze außerhalb der in § 1 genannten Marktbereiche werden nur vom Ordnungsamt der Stadtverwaltung zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuweisung bzw. Behalten eines bestimmten Standplatzes außerhalb des Marktbereiches besteht nicht.
- (11) Für das Verfahren nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 7

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein. Die zugewiesenen Standplätze müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes entfernt bzw. geräumt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Sind die zugewiesenen Standplätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Den Auf- und Abbau der Stände haben

die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

- (3) Über das Verlassen eines zugewiesenen Standplatzes vor Beendigung des Marktes entscheidet die Marktaufsicht.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Als maximale Standgröße für Warenpräsentation sind 8 Meter zulässig, wobei der Stand maximal 3 Meter tief sein darf. Die Berechnung der Standgröße ergibt sich aus den Quadratmetern der in Anspruch genommenen Grundfläche (Schirmgröße). Über die Einzelstandgröße und die Aufstellung von zusätzlichen Warenträgern und sonstigen Warenablagerungen bzw. Ständern entscheidet die Marktaufsicht je nach der zur Verfügung stehenden Marktfläche. Der Durchgang für Besucher darf durch sonstige Warenträger nicht behindert werden. Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 Meter Breite vorhanden sein. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen -Einrichtungen befestigt werden. Vorhandene Bänke dürfen von den Anbietern nicht als Warenablage benutzt werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an gut sichtbarer Stelle ihrer Verkaufseinrichtung ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Größe des Schildes muss mindestens 40 x 20 cm betragen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.
- (8) Angrenzende Grundstücke und Durchfahrten sind freizuhalten.
- (9) Die Warenstände müssen im Übrigen allen sonstigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse sind frei, falls erforderlich, unbedingt einzuholen.

§ 9

Fahrzeugverkehr

- (1) Vom Beginn bis zur Beendigung des Marktes darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Marktaufsicht.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä. Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 10

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, das Eichgesetz sowie alle weiteren für die Handelstätigkeit zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten und zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person und Sache geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im umhergehen anzubieten;
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen Rollstühle u.ä.;
 5. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 6. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben;
 7. überlaut Waren anzupreisen;
 8. überlaute Vorträge zu halten sowie Megaphone und sonstige Tonträger zu benutzen;
 9. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeit auf dem Marktgelände aufzuhalten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

§ 11

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlagen ist verboten.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Standplätze sowie angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie wieder von Streugut zu beräumen;
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht;
 3. Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien wieder mitzunehmen;
 4. sämtliche Lebensmittelabfälle, die im Zusammenhang mit ihrer Verkaufstätigkeit entstehen, nicht in öffentliche Abfallbehälter einzubringen.
- (3) Wasser und sonstige Flüssigkeiten dürfen nicht ausgeschüttet oder in das öffentliche Abwassersystem eingeleitet werden.
- (4) Zu Sondermärkten sind bei Imbiss- und Getränkegeschäften geeignete Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe durch den Betreiber bereitzustellen.

§ 12

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zu Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gem. § 6 Abs. 7 widerrufen werden.

§ 13

Haftung

Die Stadt Waltershausen haftet für Schäden auf den Wochen- und Sondermärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührensatzung im Marktwesen der Stadt Waltershausen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Waltershausen entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. auf Wochen- oder Sondermärkten der Stadt Waltershausen Waren anbietet, die gemäß § 3 nicht zugelassen sind;

2. entgegen § 2 Abs. 5 außerhalb der festgelegten Zeiten Waren verkauft;
 3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 Waren vor Kauf durch den Käufer berühren lässt;
 4. entgegen § 5 Abs. 3 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt;
 5. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet;
 6. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt;
 7. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 früher als 2 Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 den Aufbau eines Standes nicht beendet hat sowie entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt;
 8. entgegen § 7 Abs. 3 ohne Genehmigung der Marktaufsicht den zugewiesenen Standplatz vorzeitig verlässt;
 9. entgegen § Abs. 2,3 und 4 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält;
 10. Entgegen § 8 Abs. 5 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen befestigt, vorhandene Bänke mit Waren belegt;
 11. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namen bzw. Firmennamenanbringung nicht beachtet;
 12. entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeiten ohne Genehmigung der Marktaufsicht den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt;
 13. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeiten Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeiten innerhalb des Marktgeländes mitführt;
 14. entgegen § 10 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 15. entgegen § 10 Abs. 3 Ziffer 1 Waren umhergehend anbietet;
 16. entgegen § 10 Abs. 3 Ziffer 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt;
 17. entgegen § 10 Abs. 3 Ziffer 3 ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes Tiere auf den Markt mitbringt;
 18. entgegen § 10 Abs. 3 Ziffer 5 Tiere im Bereich des Marktplatzes schlachtet, abhäutet oder rupft;
 19. entgegen § 10 Abs. 3 Ziffer 7 nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art ausübt;
 20. entgegen § 10 Abs. 3 Ziffer 8, 9 überlaut Ware anpreist, überlaute Vorträge hält sowie Megaphone oder sonstige Tonträger verwendet;
 21. entgegen § 10 Abs. 3 Ziffer 10 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält;
 22. entgegen § 11 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über die Sauberhaltung der Märkte zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden jeweils nach den hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktsatzung (Marktordnung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Waltershausen vom 17.09.1990 außer Kraft.

Brychcy
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vorher ortsüblich und auf der Webseite www.waltershausen.de bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite www.waltershausen.de und einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Waltershausen bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thuringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung (Waltershausen.de) möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los. Falls in einer weiteren Warengruppe zuwenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen. Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.